

Betraunungsakt

**der Samtgemeinde Bersenbrück für die
Ankum-Bersenbrück Bäder GmbH**

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichszahlungen zGmbHunsten bestimmter Unternehmen,
die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betraut sind
(2012/21/EU)

und der

Mitteilung der EU-Kommission

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Leistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C8/02)

Präambel

Die Samtgemeinde Bersenbrück betraut die Ankum-Bersenbrück Bäder GmbH – im Fortfolgendem „ABB“ - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bädern für den Schulsport sowie im Interesse der Allgemeinheit im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück ist die ABB gegründet worden. Gesellschafter sind mit 40% die Samtgemeinde Bersenbrück und mit 60% die HaseEnergie GmbH, eine 100%-Tochter der Samtgemeinde Bersenbrück. Auf den Gesellschaftsvertrag der ABB wird verwiesen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Samtgemeinde Bersenbrück betraut die ABB mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Betreuung und Betriebsführung der Frei- und Hallenbäder im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Bewirtschaftung, Attraktivitätssteigerung der Frei- und Hallenbäder und der Gesundheitsförderung der Bevölkerung in der Samtgemeinde Bersenbrück dienen. Daneben soll die ABB im Interesse der Samtgemeinde Bersenbrück den Neubau eines Hallenbades in Ankum realisieren.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben der Betriebsführung zählen
 - a) Betrieb, Errichtung und Sanierung von Bädern
 - b) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebsführung und der Geschäftsbesorgung der Bäder
 - c) Festlegung von Betriebszeiten, Eintrittsgeldern, Marketingstrategien, Einführung eines QM- und Controllingsystems
 - d) Bereitstellung von Schwimmbecken für das Schulschwimmen im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück
- (3) Zu den besonderen Aufgaben der Betriebsführung zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des

Bäderstandortes Bersenbrück dienen.

- (4) Die ABB ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Der Betrauungsakt erstreckt sich auf künftige Beteiligungen. Die ABB wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.

- (5) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der ABB ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

- (6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die ABB betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen (sowie gesundheitspolitischem) Interesse, d.h., die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keine gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Die ABB hat für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Haushalt vorgelegt. Danach wird insgesamt mit einem kumulierten Verlust von rd. 400.000 € gerechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2020 und die nachfolgenden Jahre wird mit einem jährlichen Verlust von rd. 650.000 € gerechnet. Der konkrete Verlust der ABB wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück disquotal so in die Kapitalrücklage der ABB eingezahlt, dass ein Restverlust von rd. 200.000 € verbleibt, der durch die HaseEnergie GmbH als Gesellschafter auszugleichen ist.

Wenn es aus steuerlichen Gründen notwendig ist, dass vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Verlustausgleich zu erfolgen hat, so haben die Samtgemeinde wie auch die HaseEnergie GmbH ihre Leistungen vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres auf Basis der Wirtschaftspläne einzuzahlen. Daneben sind beide Gesellschafter verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der ABB aufrechtzuerhalten und im Zweifel kurzfristig liquide Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Betreuung der ABB mit den unter § 1 genannten Aufgaben erfolgt zunächst bis zum 31.12.2019. Die Betreuung mit den weiteren Aufgaben nach § 1 (2) verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Samtgemeinde Bersenbrück zum Ablauf des Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betreuung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Samtgemeinde Bersenbrück verpflichtet sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin die ABB durch Kapitaleinzahlungen (variable Einlagen bei Nachschussbedarf) disquotale mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, damit die ABB die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann. Die Einzahlungen sind auf Anforderung der ABB aus steuerlichen Gründen jeweils vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres entsprechend dem jeweiligen Wirtschaftsplan zu leisten, Abschlagszahlungen sind möglich. Eine Endabrechnung erfolgt mit Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die ABB hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Samtgemeinde Bersenbrück führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die ABB hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden dann im Rahmen der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über eine variable Einlage beschließen. Die ABB hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Einzahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die ABB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Samtgemeinde Bersenbrück ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen ist der überschießende Betrag durch die ABB an die Samtgemeinde Bersenbrück zurück zu gewähren, sofern gemeinnützigkeitsrechtliche Gründe der Vermögensbindung bzw. die Vorgaben der Mittelverwendung nicht dagegen stehen.

§ 6

Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der (Kapital-) Einzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung vom ... diesen Betrauungsakt beschlossen.

Bersenbrück, den